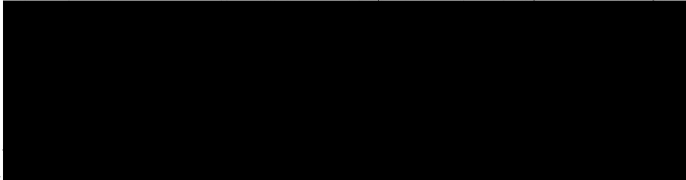




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Interne Bericht (ab 2015) zur Menschenrechtssituation in  
Tunesien**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 13.07.2018  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E [REDACTED]-2018 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 26.09.2018



auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird weitgehend entsprochen, soweit nicht Ausschlussstatbestände des IFG entgegenstehen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung:

**1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG**

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit Tunesien um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem Menschenrechtsjahresbericht Tunesien besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung zunächst einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf Tunesien gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen gefährdet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Tunesien. Diese Zusammenarbeit ist für die Festigung rechtstaatlicher Strukturen und die Förderung der Achtung der Menschenrechte von großer Wichtigkeit. Sie könnte Schaden nehmen, wenn einige der als interne Analysen der Bundesregierung formulierten Aussagen an die Öffentlichkeit gerieten. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, kann das Dokument nicht komplett herausgegeben werden.

Im Einzelnen beruht dies auf folgenden Überlegungen:

Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zu Demokratie und Rechtstaatlichkeit in Tunesien. Darüber hinaus werden wertende Aussagen zur Menschenrechtslage und zur Lage von Minderheiten in Tunesien getroffen. Auch zur Arbeit bestimmter Behörden, der Handlungsfähigkeit der Zentralregierung sowie zu innerpolitischen Prozessen, die Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen haben, wird Stellung genommen.

Auf den Seiten 1, 2, 4 und 5 bis 7 werden wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit und Einschätzungen zu konkreten Leistungsfähigkeiten und -defiziten getroffen, die einer Einordnung in regierungsinternen oder vertraulichen zwischenstaatlichen Abstimmungsprozessen dienen. Eine Veröffentlichung dieser Wertungen könnte zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit den jeweiligen Behörden führen.

Auf den Seiten 1, 2 und 8 werden wertende Aussagen zur Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit getroffen. Eine Veröffentlichung dieser Wertung könnte zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der tunesischen Regierung in diesem Bereich führen.

Auf Seite 3 werden wertende Aussagen zur Religionsfreiheit getroffen, deren Bekanntwerden zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der tunesischen Regierung in diesem Bereich führen könnte.

Auf den Seiten 4, 5 und 7 werden Einschätzungen zu den Rechten von Frauen und gesellschaftlichen Minderheiten getroffen. Auf Seite 5 folgen wertende Aussagen zu Kinderrechten. Eine Veröffentlichung dieser Wertungen könnte zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der tunesischen Regierung in diesem Bereich führen.

Auf Seite 8 werden wertende Aussagen zur Folter und zu Haftbedingungen getroffen, deren Bekanntwerden zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der tunesischen Regierung, der auf diesem Gebiet von großer Sensibilität ist, führen könnte.

## **2. Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG**

Einer Bekanntgabe der geschwärzten Textteile steht auch § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – Verschlusssachenanweisung (VSA) entgegen. Ein Anspruch auf Informationszugang

besteht hiernach nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

§ 3 Nr. 4 IFG stellt hierbei einen weiteren Ausnahmetatbestand dar, welcher allerdings an außerhalb des IFG normierte Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie an Berufsgeheimnisse und besondere Amtsgeheimnisse anknüpft.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Vorliegend unterliegen die geschwärzten Informationen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 3 Nr. 4 VSA. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

§ 3 Nr. 4 VSA ordnet eine Information als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ ein, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Verschlussachen sind gem. § 2 VSA, welcher auf § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz verweist, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform.

Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um Tatsachen bzw. Erkenntnisse i. S. d. § 2 VSA. Die Passagen beinhalten insbesondere wertende Aussagen zur Menschenrechtslage, zur Lage der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zur Arbeitsweise bestimmter Behörden sowie zu innenpolitischen Prozessen mit außenpolitischer Relevanz. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Tunesien kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten, untergraben wird. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden – gerade auch um dadurch Verbesserungen in den genannten Gebieten zu Gunsten der besonders schützenswerten Personen zu erreichen.

Gleichzeitig muss intern eine wertende, schonungslose und teilweise spekulative Analyse, sozusagen ohne „Schere im Kopf“, innerhalb der exekutiven Eigenverantwortung möglich sein, um Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen im bilateralen Dialog festzulegen und ein effektives Arbeiten gemäß dem Aufgabenprofil einer Bundesbehörde wie dem Auswärtigem Amt zu ermöglichen. Eine solche Bewertung und damit die

uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Auswärtigen Amtes kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen in dem Empfängerkreis der exekutiven Eigenverantwortung keinerlei Zweifel bestehen, mithin deswegen keine diplomatischen Verwerfungen zu befürchten sind. Aus diesen Gründen ergibt sich auch die materiell-rechtliche Einordnung als Verschlusssache „nur für den Dienstgebrauch“ für den Menschenrechtslagebericht.

#### Kostenentscheidung:

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 20 Minuten für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 180 Minuten für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter des höheren Dienstes wären daher Gebühren in Höhe von 200,00 Euro angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 80,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 80,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BLZ 86000000

Konto Nr. 86001040

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: ZÜV 1095 0001 [REDACTED], 505-[REDACTED]-2018

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Gabriele Graf

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.